



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 07.05.2019, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Mensa des Gymnasiums am Silberkamp, Am Silberkamp 30, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.02.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Standards bei Kindeswohlgefährdungen **2019/456**
6. Das Unterhaltsvorschussgesetz - aktuelle Entwicklungen **2019/454**
7. Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege **2019/455**
8. Erläuterungen zur Stellungnahme des kinder- und jugendärztlichen Dienstes im Hinblick auf die Entwicklungsdiagnostik für 4-Jährige
9. Berufung der Leitung des Jugendamtes **2019/436**
10. Informationen der Verwaltung
 - Inobhutnahmen im Landkreis Peine im Jahr 2018
 - Sachstandsberichte Workshop 2018 und 2019
11. Anfragen und Anregungen



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2019/456
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.04.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	07.05.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Standards bei Kindeswohlgefährdungen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Jugendamt wird im Rahmen seiner Garantenstellung und dem daraus abgeleiteten Schutzauftrag immer wieder mit Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Hier gilt es, einzelne Fehlverhaltensweisen von Eltern wie z.B. die Ohrfeige in einer Überforderungssituation von seriell gewalttätigen Erziehungsstilen zu unterscheiden und jeweils angemessen zu reagieren.

Dies erfordert von den Fachkräften ein hohes Mass an Sensibilität, Klarheit und einer sicheren eigenen Haltung im Spannungsfeld zwischen Unterstützung für die Familie zu leisten und einer Herausnahme eines Kindes aus seinem Familienkontext. Hierbei sollen die individuellen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen bei der Auswahl von Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe (ambulant und stationär) berücksichtigt werden um angemessen auf die entwicklungsspezifischen Phasen reagieren zu können (z. B. männliche/weibliche Betreuer/innen; Mädchen/Jungenarbeit).

Gefährdung lässt sich nicht in einer Momentaufnahme darstellen und diagnostizieren, vielmehr geht es um ein Einschätzungsverfahren, dass aus der Wahrnehmung von Fakten, klärenden Gesprächen, Bildung von Hypothesen und kontroversen Diskussionen unter Fachkräften und mit den Eltern besteht.

Im Falle von erkennbar drohenden Gefährdungen übt das Jugendamt im Rahmen seines Wächteramtes Kontrolle aus, um den Eltern zu verdeutlichen, dass bei fehlender Bereitschaft der Eltern, ihre Kinder selbst zu schützen das Jugendamt sich an die Seite der Kinder stellt und sie auch gegenüber den Eltern in Schutz nimmt.

Dieser Wechsel der Blickrichtung impliziert auch, dass Jugendamtsfachkräfte, die bisher für die Annahme von Hilfen geworben haben, nunmehr in die Konfrontation gehen und gegebenenfalls gerichtliche Massnahmen beantragen.

Dies erfordert neben rechtlichen Kenntnissen Kommunikationsfähigkeit und in der Einschätzungsphase von Kinderschutzfällen ein gesichertes Wissen über kindliche Entwicklung, Störungsbilder, Familiendynamiken und ihre Auswirkungen auf Kinder.

Mit Hilfe unterschiedlicher Hilfeansätze, die Bedürfnislagen von Jungen und Mädchen berücksichtigen, sollen Kinder verlässlich geschützt werden. Eltern sollen motiviert werden, ihre Rollen wieder verlässlich wahrzunehmen und alte dysfunktionale Muster zu durchbrechen.

Dabei dürfen Fachkräfte davon ausgehen, dass "Eltern stets das ihnen Bestmögliche für ihre Kinder tun"(Conen 2014)

Hier kommt es darauf an, dass die Helfersysteme Eltern signalisieren, dass ihnen Veränderung zugetraut wird, wenn auch rückgemeldet werden muss, dass die Handlung der Eltern nicht das Beste für das Kind war.

Komplexe und brisante Kinderschutzfälle erfordern eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik.

Helfersysteme brauchen neben validen Dokumentationssystemen Sicherheit und eine Diskurskultur, die im Spannungsfeld zwischen Familienerhalt und schützender Eingriffsmassnahme den Fachkräften hilft, ihre Position zu vertreten. Immer neue Formblätter oder computergestützte, scheinbar sichere Hilfesysteme, wie z.B. Apps, mit dem Versprechen, über sie eine Gefährdungssituation sicher einschätzen zu können, führen eher dazu, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter den Kontakt zu den Familien verlieren. Erforderlich ist aber in jedem Fall eine intensive Beziehungsarbeit zu den Kindern, Jugendlichen und Familien.

In der Ausschusssitzung wird, auch anhand von Fallbeispielen, ausführlich über die Standards bei Kindeswohlgefährdungen berichtet.

Ziele / Wirkungen:

Information des Jugendhilfeausschusses über die Standards des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2019/454
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.04.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	07.05.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	ca. 3,5 Mio jährlich
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Das Unterhaltsvorschussgesetz - aktuelle Entwicklungen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Unterhaltsvorschussleistungen sind eine Sozialleistung für alleinerziehende Elternteile. Der Mindestunterhalt, abzüglich des Kindergeldbetrages, wird an den alleinerziehenden Elternteil ausgezahlt und der unterhaltspflichtige Elternteil wird in Höhe des Unterhaltsvorschussbetrages von der Unterhaltsvorschussstelle in Rückgriff genommen. Durch die Sicherstellung des Mindestunterhaltes der Kinder und die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches gegenüber den Unterhaltspflichtigen wird, sowohl in finanzieller als auch in arbeitsökonomischer Hinsicht eine Entlastung des alleinerziehenden Elternteils geschaffen.

Zum 01.07.2017 hat eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes stattgefunden, wonach die generelle Bezugsdauer von Unterhaltsvorschussleistungen ausgeweitet wurde und unter bestimmten Umständen auch ein Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen über das 12. Lebensjahr hinaus, also in der dritten Altersstufe, erfolgen kann. Weiterhin ist die Bezugsdauer von Unterhaltsvorschussleistungen nicht mehr auf eine Maximaldauer von 72 Monaten begrenzt, sondern die Gewährung kann bei Erforderlichkeit fortlaufend erfolgen. Diese Gesetzesänderung erfolgte mit dem Hintergrund der Stärkung der alleinerziehenden Elternteile und als eine Säule der Bekämpfung von Kinderarmut.

Seit der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes haben sich die laufenden Zahlfälle mehr als verdoppelt und entsprechend auch die zu erbringenden Unterhaltsvorschussleistungen. Zur Bewältigung des erhöhten Arbeitsaufkommen hat auf der Sachbearbeiterebene eine Stellenerhöhung von 2 Vollzeitäquivalenten auf 4,64 stattgefunden. Die Rückgriffsquote ist nach Eintritt der Gesetzesänderung sehr stark abgesunken, dies ist u.a. auch darauf zurückzuführen, dass bei der Abarbeitung der

erheblichen Neuanträge zunächst der Fokus auf der Bewilligung der Leistungen lag, um den Anspruchsberechtigten die zustehenden Sozialleistungen so schnell wie möglich zugute kommen zu lassen. Gleichzeitig mit der Bewilligung fand allerdings auch eine Inverzugsetzung der Unterhaltsschuldner statt, damit keine übergegangenen Ansprüche verloren gingen und die konkreten Rückgriffsbemühungen zu einem späteren Zeitpunkt auch bereits den Bewilligungsmonat erfassen.

Zwischenzeitlich lässt sich aber wieder eine positive Entwicklung bei der Rückgriffsquote erkennen, derzeit liegt sie bei 18 % (Stand: 31.03.2019). Die zunächst negative Entwicklung, wie sie sich in diesem Zuständigkeitsbereich zeigt, spiegelt auch die bundesweite Entwicklung wieder, so liegt der Bundesdurchschnitt der Rückgriffsquote nach Stand Februar 2019 bei 13 %. Nach derzeitigen Einschätzungen wird die Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistungen auch langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung der Rückgriffsquote haben, so wird bei Fällen, in denen aufgrund von Leistungsunfähigkeit keine Zahlungseingänge zu erwarten sind, eine entsprechend längere Bewilligung erfolgen. Bei Unterhaltsschuldnern, die allerdings zuverlässig und nachweisbar nach Aufforderung der Unterhaltsvorschussstelle den Unterhalt ganz oder teilweise erbringen, hat nach spätestens drei Monaten eine Teil-/Einstellung der Leistungen zu erfolgen.

Unterhaltsvorschussleistungen werden für die Kinder alleinerziehender Elternteile erbracht, die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Es wird hierbei keine Unterscheidung vorgenommen, ob es sich bei den Anspruchsberechtigten um Mädchen oder Jungen handelt oder ob ein Migrationshintergrund vorliegt. Auch bei den alleinerziehenden Elternteilen wird keine Unterscheidung danach vorgenommen, ob das Kind bei dem Vater oder bei der Mutter lebt. Allerdings lässt sich aus dem beigefügten Fallzahldiagramm erkennen, dass nach wie vor der Großteil der alleinerziehenden Elternteile weiblich sind.

Ziele / Wirkungen:

Information des Jugendhilfeausschusses über die derzeitigen Entwicklungen und Sachstände im Bereich Unterhaltsvorschussgewährung.

Ressourceneinsatz:

entfällt

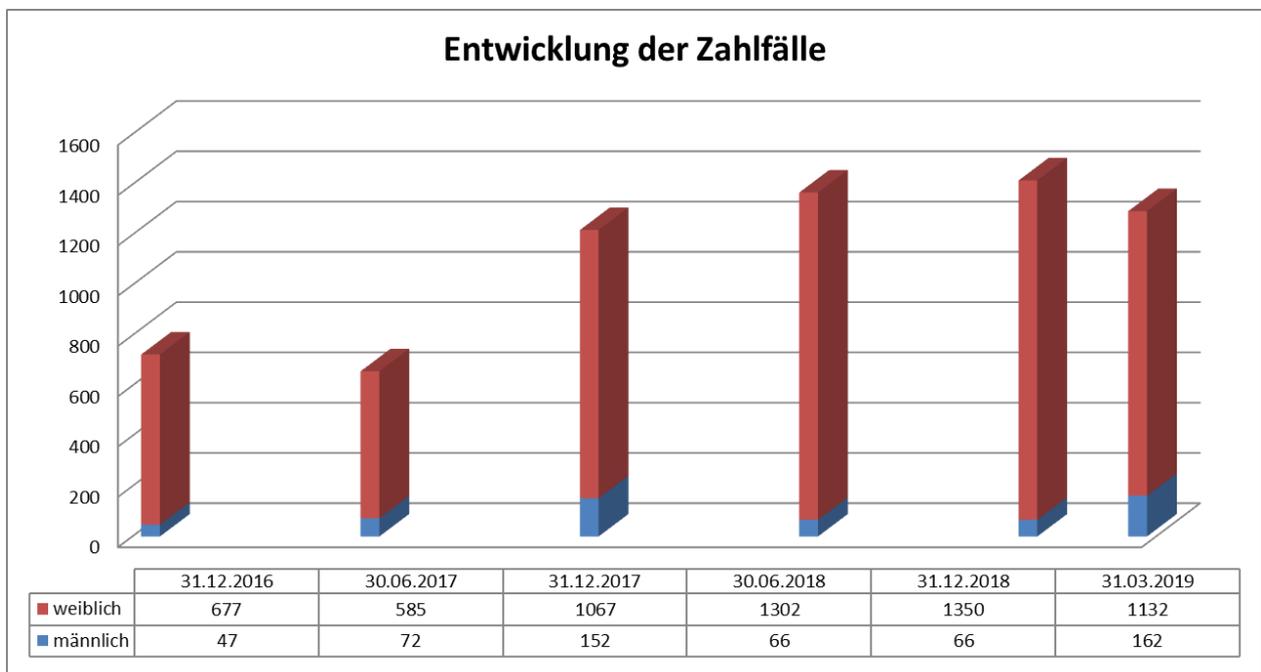
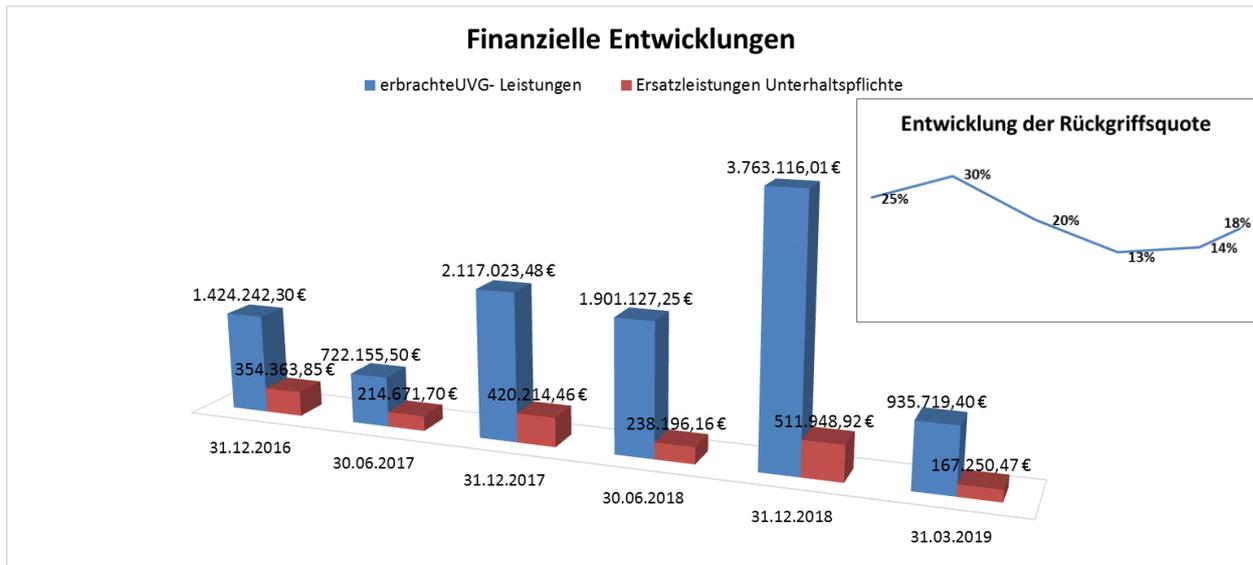
Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Statistische Entwicklungen in Diagrammform

Anlage zur Vorlage 454/2019 – Das Unterhaltsvorschussgesetz – aktuelle Entwicklungen





Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2019/455
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.04.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	07.05.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.05.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	26.06.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	378.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege zum 01.08.2019" wird gemäß der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 22.06.2016 in der Fassung ab 01.08.2016 soll aufgehoben und neu erlassen werden.

Die Hauptgründe für eine Satzungsänderung sind die Umstellung der jetzigen stundengenauen mtl. Abrechnung mit Stundennachweisen auf eine mtl. wiederkehrende Pauschalzahlung an die Kindertagespflegepersonen sowie die Zahlung von urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfallzeiten. Die Stundenvergütung der Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis pädagogische Fachkraft wird erhöht. Die Höhe des Kostenbeitrages der Eltern wird ebenfalls angepasst.

Die derzeitige mtl. Bezuschussung der Kindertagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder findet über einzelne Stundennachweise statt. Für jedes betreute Kind wird monatlich ein Stundennachweis von der betreuenden Kindertagespflegeperson eingereicht. Dieser wird im Anschluss manuell erfasst und zur mtl. Zahlung angewiesen. Ausfallzeiten der Kinder oder der Kindertagespflegepersonen werden derzeit nicht vergütet.

Grundsätzlich findet eine Förderung der Betreuungsstunden erst ab einer regelmäßigen wöchentlichen Mindestbetreuung von 6 Stunden statt.

Nach der Umstellung auf eine Pauschalzahlung, erhalten die Kindertagespflegepersonen eine gleichbleibende monatliche Geldleistung. Außerdem werden mit den mtl. Pauschalzahlungen die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und dem betreuten Kind von bis zu 25 Tagen im Jahr abgegolten.

Musterberechnung:

Geldleistung pro Betreuungsstunde (derzeit 4,50 €) x wöchentliche Betreuungszeit x Multiplikator 4,33 (52 Wochen / Jahr : 12 Monate).

Beispiel einer monatlichen Pauschale bei einer wöchentlichen Betreuungszeit eines Kindes von 30 Stunden:

$4,50 \text{ €} \times 30 \text{ Stunden wöchentliche Betreuungszeit} \times \text{Multiplikator } 4,33 = 584,55 \text{ €}$

Die Kindertagespflegeperson würde mtl. eine Pauschalzahlung in Höhe von 584,55 € pro betreutes Kind erhalten.

Um das Abrechnungsverfahren möglichst einfach aber auch gerecht zu gestalten, reduziert sich die mtl. Pauschale um die Hälfte, wenn die Betreuung nach dem 15. eines Monats beginnt oder vor diesen Termin endet. Mit dem Kostenbeitrag für die Eltern wird dementsprechend verfahren.

Sollten sich mindestens zwei Geschwisterkinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege befinden, so wird ab dem 2. Kind eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 50 % des zu zahlenden Kostenbeitrages gewährt.

Die bisherige Eingewöhnungszeit entfällt. Hier wird analog der Betreuung in einer Krippe gehandelt.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag wurde zuletzt zum 01.08.2016 geändert und soll nun wieder aktualisiert werden, wobei sich die Kostenbeiträge an den durchschnittlichen Gebühren der Krippen in den jeweiligen Gemeinden orientieren.

Übersicht der Kostenbeiträge ab 01.08.2019

	alt	neu
Gemeinde	ab 01.08.2016	ab 01.08.2019
Edemissen	1,21 €	1,58 €
Hohenhameln	1,54 €	1,69 €
Ilse	1,54 €	1,89 €
Lengede	0,64 €	0,78 €
Peine	1,33 €	1,33 €
Vechelde	1,20 €	1,88 €
Wendeburg	1,46 €	1,59 €

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird aufgrund der Beitragsfreiheit kein Kostenbeitrag erhoben.

Weitere Änderungen gibt es bei der Bewilligung der Höhe der Betreuungsstunden während der Mutterschutzfrist. Hier ist eine Bezuschussung nur noch bis zur Höhe des Rechtsanspruchs von bis zu wöchentlich 20 Stunden möglich.

Auf die Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegeperson sowie der personensorgeberechtigten Eltern des Kindes wird hingewiesen.

Kindertagespflege kann für Kinder von Ehepaaren, alleinerziehenden Männern oder Frauen, von gleichgeschlechtlichen Paaren usw. in Anspruch genommen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland leben. Es wird hierbei keine Unterscheidung vorgenommen, ob es sich bei den Anspruchsberechtigten um Mädchen oder Jungen handelt oder ob ein Migrationshintergrund vorliegt.

Ziele / Wirkungen:

Ziel der Änderungen im Abrechnungsverfahren ist u.a. die Attraktivität zu steigern, als selbstständige Kindertagespflegeperson im Landkreis Peine tätig zu sein. Kindertagespflegepersonen erhalten durch die Zahlung der Pauschale sowie der Ausfallzeiten eine finanzielle Planungssicherheit. Darüber hinaus erhalten Kindertagespflegepersonen so eine höhere Wertschätzung ihrer geleisteten Arbeit.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Mit der Satzung soll das Abrechnungsverfahren vereinfacht werden. Die Kostenbeiträge der Eltern werden angepasst.

Anlagen

Satzung ab 01.08.2019

Satzung ab 01.08.2016

Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 22.06.2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) des Landes Niedersachsen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
- (2) Die monatliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege errechnet sich aus der individuellen notwendigen Wochenstundenzahl und dem Multiplikator 4,33.
Sonstige Betreuungszeiten, die über den individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.
- (3) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt.

§ 2 Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

- (1) Die Bewilligung erfolgt nach Antragstellung längstens für 12 Monate. Befindet sich eine Antragstellerin im Mutterschutz und wird deren Kind im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in Kindertagespflege betreut, erfolgt die Bewilligung maximal bis zum Ende der Mutterschutzfrist weiter.
- (2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Für die Eingewöhnung wird höchstens die individuellen notwendige wöchentliche Betreuungszeit vergütet, in der Regel verteilt auf 2 Wochen; im Einzelfall kann diese auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.
- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:
2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
2,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- (5) Die Zahlung erfolgt rückwirkend auf der Basis der durch den Stundenzettel nachgewiesenen Betreuungszeiten. Die Richtigkeit der Stundenzettel ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson mit Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung sowie Ausfallzeiten des Kindes werden nicht vergütet.
- (7) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben. Steht die Kindertagespflegeperson krankheitsbedingt nicht zur Verfügung, erfolgt die Erstattung der Beiträge in der Regel für einen Zeitraum von 6 Wochen weiter.
- (8) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.

§ 3 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII)

- (1) Für jedes betreute Kind wird für die Zeit der bewilligten Geldleistung ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben, der jeweils zum 15. fällig ist. Grundlage der Berechnung sind die mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstunden pro Monat. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Elternteile:

Gemeinde Edemissen	1,21 €
Gemeinde Hohenhameln	1,54 €
Gemeinde Ilsede	1,54 €
Gemeinde Lengede	0,64 €
Stadt Peine	1,33 €
Gemeinde Vechede	1,20 €
Gemeinde Wendeburg	1,46 €

- (2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
- (3) Befinden sich mindestens zwei Kinder derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagesbetreuung, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss.
- (5) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Der Kostenbeitrag wird neu festgesetzt, wenn sich das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate um mehr als 20 % oder die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verändern.
- (6) Sind die Kostenbeitragspflichtigen nach Erteilung des Bescheides mit 3 oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand, kann die laufende Geldleistung zum Monatsende eingestellt werden, wenn ein begründeter Stundungsantrag nicht vorliegt.

§ 4 Inkrafttreten / Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII)" vom 13.06.2012 in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung wird zum 01.08.2016 aufgehoben.

Ausgefertigt:

Peine, 22.06.2016



Einhaus
(Landrat)



Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2019

Präambel

Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(3) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ein Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Sollte ab dem 1. Tag des Monats, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den personensorgeberechtigten Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein (dieses ist schriftlich durch Nachweis des Trägers zu belegen), ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich. Die Wahlmöglichkeit der personensorgeberechtigten Eltern hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.

§ 2 Betreuungsumfang

(1) Der Anspruch auf Förderung ist in der Regel auf eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Betreuungsstunden begrenzt.

(2) Sollte die wöchentliche Betreuungszeit darüber hinausgehen, so ist der individuell notwendige Betreuungsbedarf maßgeblich.

(3) Reichen die Betreuungszeiten eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Schule nicht aus, so kann ergänzend Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Der individuell notwendige Bedarf ist von den personensorgeberechtigten Eltern nachzuweisen.

(4) Eine Förderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen wöchentlichen Mindestbetreuung von 6 Stunden möglich.

(5) Die Förderung von Randzeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung ergänzend zu Kindertagesstätte oder Schule regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

(1) Wird ein Kind über den Rechtsanspruch hinaus in Kindertagespflege betreut und geht die Mutter in Mutterschutz, so ist ab Beginn der Mutterschutzfrist die Bezuschussung lediglich bis zur Höhe von 25 Stunden möglich.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist die darüber hinausgehende Betreuung eines Kindes gemäß § 24 Abs.2 SGB VIII bezuschussungsfähig, wenn diese für dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung wird im Einzelfall von der zuständigen Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste sowie der Fachberatung des Familienkinderservicebüros getroffen.

(3) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung weiterhin bestehen. Der durch die Ferienzeit entstehende erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich vergütet.

Wird die Betreuung eines Kindes hingegen nur in den Ferienzeiten notwendig, erfolgt die Abrechnung ebenfalls ausschließlich stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.

(4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekinde über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.

(5) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

§ 4 Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

(1) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.

(2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von zehn Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:

2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

2,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

3,00 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erhalten
Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis päd. Fachkraft (mind. 560 Std.)

Kosten, die darüber hinaus für die Betreuung von Kindern anfallen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden, soweit sie nachgewiesen sind, gesondert erstattet.

(4) Die Zahlung der monatlichen Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Abweichend erfolgt bei stundengenauer Abrechnung die Zahlung rückwirkend zum 15. des Folgemonats. Die monatliche Pauschale errechnet sich aus der laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde und der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert mit dem Faktor 4,33.

Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich die Pauschale für diesen Monat um die Hälfte. Stundengenau über Stundenachweise werden Betreuungsstunden für Ferienbetreuung, unregelmäßige Betreuungszeiten sowie Vertretungen abgerechnet. Außerdem behält sich der Landkreis Peine vor, in begründeten Fällen eine stundengenaue Abrechnung durchzuführen. Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Std in der Woche sind mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen.

Die Änderung der Pauschalzahlung ist jeweils zum 01. und 15. eines Monats möglich.

(5) Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson oder des Kindes werden für bis zu 30 Tage im Jahr weitergezahlt. In den 30 Tagen inkludiert sind ein oder mehrere Studientage.

(6) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben.

(7) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.

§ 5 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII)

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Grundlage der Berechnung ist der ermittelte bezuschussungsfähige Betreuungsbedarf in der Woche. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Personen und wird für die Aufenthaltsorte wie folgt festgelegt:

Gemeinde Edemissen	1,58 €
Gemeinde Hohenhameln	1,69 €
Gemeinde Ilsede	1,89 €
Gemeinde Lengede	0,78 €
Stadt Peine	1,33 €
Gemeinde Vechelde	1,88 €
Gemeinde Wendeburg	1,59 €.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss.

(4) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

(5) Sind die Sorgeberechtigten des Kindes nach Erteilung des Bescheides mit 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Tagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen sowie die personensorgeberechtigten Eltern des betreuten Kindes sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die personensorgeberechtigten Eltern verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten / Aufhebung

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

(2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege" vom 22.06.2016, sowie alle vorhergehenden Richtlinien und Satzungen des Landkreises Peine betreffend Kindertagespflege werden zum 31.07.2019 aufgehoben.

Ausgefertigt:

Peine,

Einhaus



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2019/436
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Anhörung)	07.05.2019	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	22.05.2019	N

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	nein
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Berufung der Leitung des Jugendamtes

Beschlussvorschlag:

Herr Maik Zilling wird zum nächst möglichen Zeitpunkt eingestellt (angestrebt ist der 01.08.2019). Mit gleichem Datum wird Herrn Maik Zilling die Leitung des Jugendamtes übertragen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Auf die am 24.11.2018 öffentlich ausgeschriebene Stelle der Leitung des Jugendamtes (Entgeltgruppe 14) sind insgesamt sieben Bewerbungen, ausschließlich von männlichen Personen, eingegangen. Nur drei Bewerber haben das Anforderungsprofil erfüllt und wurden daher zum Vorstellungsgespräch am 15.02.2019 eingeladen.

Als Ergebnis des Vorstellungsgesprächs wurde festgestellt, dem Kreisausschuss eine Einstellung von Herrn Maik Zilling vorzuschlagen. Sein Lebenslauf ist der Vorlage beigelegt (Anmerkung: Herr Zilling hat sich am 13.03.2019 persönlich dem Kreisausschuss vorgestellt).

Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen der Berufung nach § 71 Abs. 3 SGB VIII anzuhören.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.
Schlussfolgerung:
Entfällt.

Anlagen
Lebenslauf

Lebenslauf

Tätigkeitsprofil

seit 01.06.2017	Fachbereichsleitung Jugend- Landkreis Gifhorn
2011 - 2017	Abteilungsleitung der Sozialen Dienste für die Aufgabengebiete: <ul style="list-style-type: none">- Allgemeiner Sozialer Dienst - ASD- Team Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII- Pflegekinderdienst – PKD- Jugendhilfe im Strafverfahren – JuHiS- Adoptionen
2008 - 2011	Fach-Controller im Jugendamt
2002 – 2008	Landkreis Peine – Fachdienst Jugendamt Bezirkssozialarbeit Fachteam – Clearing
1994 – 2002	Erzieher / Dipl.-Sozialarb./ Sozialpäd. Mansfeld – Lötbecke – Stiftung von 1833 Heilpädagogisches Kinder – und Jugendheim

1991 – 1992

Maschinenführer
CASEMIR KAST

1989 – 1990

Maschinenführer
VARTA BATTERIE AG

Berufsausbildung

Berufsbegleitendes Studium

Fachhochschule Hildesheim / Holzminden /
Göttingen

Fachbereich : Sozialpädagogik

Titel der Diplomarbeit : Erlebnispädagogische

Ansätze in der Heimerziehung – Unter
besonderer Berücksichtigung alltagsnaher
Angebote

Gesamtnote : sehr gut (1,0)

03.2002

„ Staatlich Anerkannter Sozialarbeiter/
Sozialpädagoge“

1992 – 1994

Ausbildung zum Erzieher

08 – 1995

„Staatlich anerkannter Erzieher/ Staatlich
anerkannte Erzieherin

1986 – 1988

Ausbildung als Hoch-, Tief,- und
Straßenbauer

D. Benckendorf KG

Gesellenprüfung als Hoch-, Tief,- und
Straßenbauer

Schulbildung

1992 – 1994	Besuch der Fachoberschule für Sozialwesen in Berufsbildende Schulen VII der Stadt Braunschweig Fachhochschulreife
1990 – 1991	Besuch der Technikerschule der Stadt Braunschweig
1983 – 1985	Besuch der Hauswirtschaftsschule in BBS des Landkreises Peine Erweiterten Sekundarabschluss I
1973 – 1983	Besuch der Grund- und Hauptschule in Peine – Rosenthal / Schwicheltd Qualifizierten Hauptschulabschluss

Berufliche Weiterbildung

2011 – 2014	Systemischer Therapeut und Berater (SG) Niedersächsisches Institut für systemische Therapie und Beratung – Hannover e.V.
02.2014	Familienrat (Family Group Conference) Fachhochschule Münster
09 – 12.2012	Die Führungskraft als Coach LWL- Bildungszentrum Jugendhof Vlotho
05 – 11.2012	Die Führungskraft - ProQuali - Führungsverhalten reflektieren (m.DISG) - Arbeitszeit-, Zeit- und Selbstmanagement

	<ul style="list-style-type: none"> - Exzellente Kommunikation und Mediation - Teamentwicklung als Führungsaufgabe
2008 – 2009	Ausbildung zum Controller in der Sozial- und Jugendhilfe Deutscher Verein
2006 - 2007	Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII
04 - 07.2003	Mediator
01 - 05.2000	Institut für Qualitätsmanagement und soziale Innovation Fachcontroller – sozial
1996 – 1997	Klientenzentrierte Gesprächsführung (nach C. Rogers)
1996 – 1999	Psychodrama (Moreno)

Besondere Qualifikationen und Projekte

seit 2017	Entwicklung von strategischen Zielen und deren Umsetzung
	Organisationsentwicklung orientiert an der strategischen Zielausrichtung
	Personalentwicklung und Geschäftsverteilung
	Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe- Landesprojekt

	Projektentwicklung im Kontext Schule und Hilfen zur Erziehung- Erstellung von Konzepten
2015	Entwicklung eines Leitfadens für Schulbegleitungen und Aufbau einer Koordinatorenstelle.
2014	Projekt von Klassenassistenten an Schulen im Rahmen der Inklusion- Weg vom Einzelfallhelfer hin zur Schule der Zukunft
2013	Etablierung des Familienrates im Rahmen der Hilfeplanung als Verfahren
2012 – 2015	Entwicklung eines Rückführungskonzeptes unter Begleitung der GEBIT Fachartikel in der AFET ist im Oktober 2015 veröffentlicht.
2011 - 2015	Projekt - Evaluation im dialogischen Verfahren von ambulanten Erziehungshilfen im Landkreis Peine auf die Frage, wie Effekte und Wirkungen gemessen werden können.
01.2012	Selbstfürsorge im Allgemeinen Sozialen Dienst – Burnout und Stress
04.2011	Wer steuert die Hilfen zur Erziehung?

02- 2011	Rollenverständnis und Steuerung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes
04 – 05.2010	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
2009	Projekt - Optimierung des Hilfeplanverfahrens mit zeitlichen Orientierungspunkten- Berichtswesen und Zielüberprüfungsverfahren
2007	KGSt – Seminar Ziele und Kennzahlen in der Jugendhilfe, SGB II, allgemeine Sozialhilfe
01.2002	Genografik – Biografik
10.2001 – 01.2002	Präventionsarbeit mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen
04 – 06. 2001	Qualitätsmanagement
1999 – 2000	Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte BVJ – Holztechnik
10.1999	He haste mal`ne Mark Rollenspiel und Soziodrama mit Jugendlichen
1996 – 1998	SchSoLe Projektarbeit Friedrich – List- Schule in Hildesheim

Kenntnisse / Fähigkeiten / Interessen

EDV – Kenntnisse

Word, Excel, PowerPoint

PROSOZ 14+, MIS

Sprachkenntnisse

Englisch

Sonstiges

Führerschein Kl. A, CE, C1E, M, L

Peine, den 16. Dezember 2018

Maik Zilling